Referent Graf zur Lippe: Meine Herren! Es liegt mir, als Ihrem Referenten, zunächst ob, das königl. Decret zur Berlesung zu bringen. Es lautet folgenders gestalt: (Wird verlesen.)

Mls Unterlage hat der geehrten Kammer etwas Weiteres nicht können unterbreitet werden, als nur dies jenigen Punkte, zu welchen die berichterstattende Deputation Ihre Zustimmung zu ertheilen bittet. In dem Verhältniß des sich zu Ende neigenden Landtages liegt es, daß die betreffenden Geschäftsgegenstände nicht mit der erwünschten Gründlichkeit behandelt werden können, und so ist es auch bei dem gegenwärtigen Falle besichaffen. Das Material für die Berichterstattung liegt Ihrer Deputation erst seit den ersten Tagen dieser Boche vollständig vor und sie muß sich daher auf eine mundsliche Berichterstattung beschränken.

Mit berfelben beauftragt, wollte ich im Allgemeinen Folgendes hervorheben: Wir haben es mit bem Erlag eines Specialgesetes zu thun. Es handelt fich nur um bie Bermantlung von Lebensgutern in Fibeicommiffe. Für ben betreffenden Fall ber Bermandlung von Lebensgutern in Fibeicommiffe ift ber uns vorgelegte Befeteentwurf jebenfalls von großer Bebeutung; im All= gemeinen aber erftrectt er fich auf ein nicht fo großes Gelb. Es find in ben Erblanben im Gangen überhaupt nur 29 Lebensguter jest noch vorhanden, mabrend bei bem vormaligen Appellationsgerichte in Dresben als Lebenshof 676 Guter relevirten. Wenn mit ber Bermandlung ber Leben in Fideicommiffe nur einigermaßen vorgegangen wird, fo wird fich ergeben, daß ichluglich bas Gefet überhaupt wieber fallt; benn es bat bann feine Schuldigkeit gethan. Die Sache felbft liegt nun fo: Die Begrundung von Familienanwartichaften ober Ficeicommiffen ift nach ber beftebenben Gefetgebung an wenige erschwerende Formen gebunden. Die Familienanwartichaften tonnen nach ber beftebenben Befet: gebung, in specie nach §§ 2546 und 2545 bes Burgerlichen Gefetbuches, mit Sicherheit nur in Form von Erbvertragen errichtet werben; Erbvertrage aber erforbern nach § 2546 bes Burgerlichen Gefetbuchs die Form ber gerichtlich letten Willen und nach ben Borfdriften bes § 2545 beffelben Gefetbuche burfen bevormunbete Intereffenten bei Abichluß eines Erbvertrages burch ihre Bormunber überhaupt nicht concurriren. Es burfte fich icon hieraus ergeben, bag, ebe ein Fibeicommiß - es ift hierbei noch nicht in Frage, ob es fich um ein Lehn= gut ober um ein anderes hanbelt - gu Stanbe gu bringen ift, langwierige und schwierige Berhandlungen und Borbereitungen nothwendig find. Diefe fur beibe Rategorien unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten ftei= gern fich noch fehr erheblich bei ben Lebensgutern. Wenn ein Leben in ein Fibeicommig verwandelt merben foll, fo ift prafumtiv eine größere Angahl Intereffenten vor-

hanben, als ba, wo ein Fibeicommig aus freiem Gigen= thum begrundet werben foll. 3ch fann bas am beften burch ein Beifpiel illuftriren. Es hat in ber lettverfloffenen Zeit die Familie von Schonberg einen Theil ihrer Lebensguter in Fibeicommiffe verwandelt. Dabei haben gu concurriren gehabt 36 Lebeneigenthumer und Mitbelehnte, barunter mar ein Beiftestranter, brei Dinberjährige und eine große Angahl von gum Theil in ben entfernteften Belttheilen Abmefenbe. Benn alle biefe vertragemäßig in Form eines gerichtlich letten Willens fich über Errichtung bes Fibeicommiffes einigen follen, fo ift gang flar, bag, namentlich ba nach ber beftebenben Befengebung feine Bormunber concurriren burfen, große Schwierigkeiten vorhanden find, und um diefen Schwiesrigteiten gu begegnen, ift uns ber Befetentmurf vor= gelegt worben, ber Banbel in biefen Schwierigkeiten schafft.

Ich werde, ehe ich zu ben einzelnen Paragraphen bes Gesetzes übergehe, hier eine Pause machen, indem ich bis jett nur habe barlegen wollen, daß die Noth= wendigkeit für ben Erlaß des Gesetzentwurfs vorhanben ist.

Prasident von Zehmen: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte. Bunscht Jemand bas Wort? — Es geschieht nicht. Wir gehen zur Specialberathung über.

Referent Graf zur Lippe: Der Gesetzentwurf hat nur brei Artikel.

Der erfte Artitel lautet:

"Auf Berträge, welche bezwecken, die nach lehnsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen geltende Folgesordnung in Lehen, bei denen im Register eingetragene ober als Miteigenthümer im Grundbuch eingetragene Mitbelehnte vorhanden sind, durch eine andere Folgesordnung zu ersetzen, findet die Bestimmung in § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Für in väterlicher Gewalt stehende Minderjährige, sowie für unter Vormundschaft stehende Personen können deren gesetzliche Vertreter solche Verträge mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingehen."

Sie werben hieraus, wenn Sie sich noch bessen erinnern wollen, was ich im Allgemeinen vorausgeschickt habe, ersehen, daß Das, was ich als besondere Schwierigsteiten bezeichnet habe für die Verwandlung der Lehen in Fideicommisse, durch die Bestimmungen in Art. 1 im Wesentlichen beseitigt ist. Die Zweite Kammer hat zu diesem Art. 1 einen Zusat beschlossen, der Ihnen in der Unterlage Ar. 95 ersichtlich gemacht ist. Es soll nämslich in dem ersten Absate auf der dritten Zeile zwischen die Worte "vorhanden sind" und "durch" eingeschoben werden der Zusat: "und zugleich die Folgeordnung in Zubehörungen dieser Lehen". Ihre Deputation konnte sich nur dafür entscheiden, anzurathen, diese Einschaltung